

## Abwasserzweckverband Delitzsch (AZVD)

### Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch

Die Geschäftsstelle des AZV Delitzsch in der Beerendorfer Str. 1 sowie das Büro in der Bitterfelder Str. 199 (Kläranlage) bleiben vom **24.12.2021 bis 31.12.2021** geschlossen.

Bei Havarien sind wir unter der Telefonnummer 034202/3479-22 zu erreichen.

**Dr. Wilde**  
Verbandsvorsitzender

### Der Abwasserzweckverband Delitzsch fasste in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2021 folgende Beschlüsse

**Beschluss-Nr. 2.1/5/21**  
Satzung zum Wirtschaftsplan 2022

**Beschluss-Nr. 2.2/5/21**  
Neufassung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 29.11.2021

Beschlüsse, welche in öffentlicher Sitzung gefasst wurden, können während der Dienstzeit beim Abwasserzweckverband Delitzsch, Beerendorfer Str. 1 in 04509 Delitzsch eingesehen werden.

### Neufassung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) des Abwasserzweckverbandes Delitzsch vom 29.11.2021

Aufgrund von § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2020 (SächsGVBl. S. 722), § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901) und §§ 48, 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2013, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 503), §§ 3, 4 und 5 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, über deren Selbstüberwachung und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) vom 19.06.2007 (GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), § 2 Absatz 1, § 9 Absatz 2 und § 33 Absatz 1 des Sächsischen Kommunal-

abgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Delitzsch (im Folgenden: AZV Delitzsch) in ihrer Sitzung am 29.11.2021 die folgende Neufassung der bisherigen Abwassersatzung vom 12.09.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.11.2015 und 2. Änderungssatzung vom 28.06.2018 beschlossen:

#### I. Teil Allgemeines

##### § 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der AZV Delitzsch betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).
- (2) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt oder zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentliche Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet des AZV Delitzsch anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind die vom AZV Delitzsch oder seinem Rechtsvorgänger errichteten Anlagen und die Anlagen, die von der WAB Leipzig GmbH i. L., den Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen oder zur Nutzung überlassen wurden, soweit diese Anlagen der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen, insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen in der Regel bis zur Grenze der Grundstücke, die unmittelbar an diese Flächen angrenzen, sog. Anliegergrundstücke (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen

(Grundleitungen) sowie Prüfschächte, Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden und nicht dem AZV Delitzsch gehören, zu seinen Gunsten dinglich gesichert sind oder ihm zur Nutzung überlassen wurden.

- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt. Die dezentrale Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Entsorgung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des Inhalts abflussloser Gruben, einschließlich der Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung dieser Anlagen durch den AZV Delitzsch oder den von ihm beauftragten Dritten im Sinne des § 48 SächsWG sowie des § 5 Kleinkläranlagenverordnung vom 19. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 281 f.) in der jeweils geltenden Fassung.

## **II. Teil – Anschluss und Benutzung**

### **§ 3 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser, dem AZV Delitzsch im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der AZV Delitzsch zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist und eine Überlassungspflicht besteht (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.
- (5) Abwasser, das auf dezentral entsorgten Grundstücken anfällt, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem AZV Delitzsch oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Satz 1 gilt für den Schlamm aus Kleinkläranlagen und den Inhalt abflussloser Gruben im Rahmen des § 48 SächsWG entsprechend. Dies gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dieses auf andere Weise ordnungsgemäß beseitigt wird.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des AZV Delitzsch nicht oder noch nicht

zentral entsorgt werden können, kann der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch Vereinbarung geregelt.

### **§ 4 Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der AZV Delitzsch verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann der AZV Delitzsch den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

### **§ 5 Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Einrichtung der Abwasserentsorgung und von der Verpflichtung, diese zu benutzen, kann der nach § 3 Abs. 1, 2 und 6 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihm der Anschluss und/oder die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

### **§ 6 Allgemeine Ausschlüsse**

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktion oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder den Vorflutern schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere ist/sind ausgeschlossen:
1. Stoffe (auch in zerkleinertem Zustand), die zu Ablagerungen, Abnutzungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe);
  2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosi-

- ckersaft und Molke;
4. faulendes oder sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
  7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid oder einer Entwässerungsgenehmigung nicht entspricht;
  8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweisen, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) oder der Anhänge 1 bis 57 der Abwasserverordnung in den jeweils gültigen Fassungen liegen;
  9. sonstiges Wasser, z. B. Wasser aus Haus- oder Grundstücksdrainagen, Niederschlagswasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie von unbefestigten Flächen, für dessen Beseitigung der AZV Delitzsch nicht zuständig ist, Kühlwasser, Grundwasser sowie Wasser aus Gewässern, Brunnen und Quellen;
  10. Wasch- und Reinigungsmittel (Tenside) in Mengen, die zu unverhältnismäßig starker Schaumbildung führen.
- (3) Der AZV Delitzsch kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
  - (4) Der AZV Delitzsch kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.
  - (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.

### § 7 Einleitungs- und Übernahmebeschränkungen

- (1) Der AZV Delitzsch kann im Einzelfall die Einleitung oder Übernahme von Abwasser von der Einhaltung von Grenzwerten, einer Vorbehandlung, Drosselung, Speicherung oder Mengenmessung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert. Die Einhaltung von Grenzwerten darf nicht durch Verdünnung erreicht werden.
- (2) Abwasser darf durch den nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten nur dann in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, eingeleitet werden, wenn dieses zuvor ausreichend und dem Stand der Technik entsprechend behandelt worden ist. Für vorhandene Einleitungen kann der AZV Delitzsch die Einhaltung von bestimmten Einleitwerten festlegen und für die Erfüllung dieser Pflichten bestimmte Fristen setzen, um eine Begrenzung der kommunalen Einleitwerte nach dem Stand der Technik gemäß Satz 1 in den durch den AZV Delitzsch festgelegten Zeiträumen sicherzustellen. Erfüllt der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete die Festlegungen innerhalb der gesetzten Frist nicht, kann der AZV Delitzsch ihn von der Einleitung ausschließen. § 22 bleibt unberührt.
- (3) Die Einleitung oder Übernahme von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des AZV Delitzsch.
- (4) Erfolgt ein Anschluss oder eine Benutzung der Anlagen des AZV Delitzsch ohne eine nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung, kann der AZV Delitzsch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten mit angemessener Fristsetzung jederzeit eine Abwassereinleitung unterbinden, soweit andere Maßnahmen unverhältnismäßig oder untunlich sind.
- (5) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist der AZV Delitzsch berechtigt, die Abwasserentsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der nach § 3 Abs. 1, 2 und 6 Verpflichtete – sofern er Abgabenschuldner ist – darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Verpflichtete seinen Verpflichtungen nachkommt. Der AZV Delitzsch kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Abwasserentsorgung androhen. Der AZV Delitzsch hat die Abwasserentsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Abgabenschuldner die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Abwasserentsorgung ersetzt hat.
- (6) Die Einleitung sonstigen Wassers (§ 6 Abs. 2 Nr. 9) bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des AZV Delitzsch; bei Einleitungen in Schmutzwasseranlagen gilt dies auch für Niederschlagswasser. Grundsätzlich darf unbelastetes Niederschlagswasser und unbelastetes sonstiges Wasser (§ 6 Abs. 2 Nr. 9) nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

### § 8 Eigenkontrolle

- (1) Der AZV Delitzsch kann verlangen, dass auf Kosten des nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden. Dies gilt auch für die Einleitung sonstigen Wassers (§ 6 Abs. 2 Nr. 9).
- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen Kleinkläranlagenverordnung in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Das Betriebstagebuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der AZV Delitzsch kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsmi-

nisteriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges gerechnet, aufzubewahren und dem AZV Delitzsch auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

### **§ 9 Abwasseruntersuchungen**

- (1) Der AZV Delitzsch kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind bzw. wer sie untersucht. Für Mengemessungen gilt dies sinngemäß. Für das Zutrittsrecht gilt § 19 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Werden bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt, hat der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der nach § 3 Abs. 1, 2 und 6 Verpflichtete, wenn
  1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder Erklärungen falsch angegeben wurden;
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist;

### **§ 10 Grundstücksbenutzung**

Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind im Rahmen der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen und die Unterhaltung von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

## **III. Teil – Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**

### **§ 11 Anschlusskanäle**

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden vom AZV Delitzsch hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Der AZV Delitzsch kann sich hierfür Dritter bedienen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderungen werden nach Anhörung des nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV Delitzsch bestimmt.
- (3) Der AZV Delitzsch stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Anliegergrundstücks notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Anliegergrundstück erhält bei einem erstmaligen Anschluss grundsätzlich einen Anschlusskanal einschließlich Hausübergabeschacht (Kontrollschacht), soweit dies technisch zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar ist. Für vorhandene Grundstücksanschlüsse ohne Übergabeschacht be-

steht kein Rechtsanspruch auf Nachrüstung. Der AZV Delitzsch kann auf Antrag mehr als einen Anschlusskanal herstellen, soweit es technisch notwendig und möglich ist. Die Kosten für die zusätzlichen Anschlusskanäle trägt der Antragsteller. Dies gilt auch bei einer Grundstücksteilung, soweit das zu teilende Grundstück bereits über einen leitungsgebundenen Anschluss an ein öffentliches Klärwerk verfügt.

Als erstmalige Anschlüsse gelten:

1. Neuerschließung eines Grundstücks mit leitungsgebundenem Anschluss an ein öffentliches Klärwerk;
2. leitungsgebundener Anschluss eines Grundstücks an ein öffentliches Klärwerk, wenn bis zu diesem Zeitpunkt die Abwasserentsorgung über grundstückseigene Kleinkläranlagen mit oder ohne Anschluss ans öffentliche dezentrale Kanalnetz oder über abflusslose Gruben erfolgte;
3. Umstellung des Entwässerungssystems von Mischsystem auf Trennsystem (getrennte Ableitung von Schmutz- und Regenwasser) mit leitungsgebundenem Anschluss des Schmutzwassers an ein öffentliches Klärwerk.
- (4) In besonders begründeten Fällen (z. B. bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der AZV Delitzsch den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zulassen.
- (5) Die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Anschlusskanäle (Absätze 3 und 4) sind durch den Schmutzwasserbeitrag nach der Beitragssatzung des AZV Delitzsch in der jeweils gültigen Fassung abgegolten.
- (6) Der Hausübergabeschacht gemäß Absatz 3 wird Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (7) Werden Grundstücke im Trennsystem entwässert, gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Absatzes 3 Satz 2.

### **§ 12 Sonstige Anschlüsse, Aufwandsersatz**

- (1) Der AZV Delitzsch kann auf Antrag des nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere Anschlusskanäle sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht neu gebildet werden (z. B. bei Grundstücksteilung).
- (2) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der in Absatz 1 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Verpflichteter nach § 3 Abs. 1 ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Aufwandes entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit Beendigung der Maßnahme.
- (4) Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

### § 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des AZV Delitzsch bedürfen:
1. der Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie dessen Änderung;
  2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung;
  3. die Einleitung von sonstigem Wasser (§ 6 Abs. 2 Nr. 9).  
Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Der Antrag auf Anschlussgenehmigung muss neben der Lage (Ort, Straße und Hausnummer, Flurstücksnummer, Gemarkung) enthalten:
1. die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Anlagen mit der Angabe der Größe von zu befestigenden Flächen, deren Befestigungs- und Ableitungsart,
  2. bei Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Einrichtungen, bei denen stark verschmutztes Abwasser anfällt, Angaben über Art, Menge, Zeitraum und Zusammensetzung des Abwasseranfalls.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen, soweit vom AZV Delitzsch nichts anderes bestimmt wird:

1. ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks bzw. ein aktueller Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit bestehenden und geplanten Bauwerken und der vorgesehenen Grundstücksanschlussleitung (nicht kleiner als im Maßstab 1:500),
2. einen Entwässerungslageplan,
3. für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke eine Berechnung der Rohrdurchmesser gemäß DIN 1986 bzw. DIN EN 12056,
4. für Grundstückskläranlagen die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung.

Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Antragsteller zu unterschreiben. Die zur Ausfertigung der Pläne erforderlichen Angaben sind beim AZV Delitzsch bzw. beim Vermessungsamt einzuholen.

- (4) Der AZV Delitzsch erhebt für die zur Genehmigung erforderlichen Amtshandlungen eine Verwaltungsgebühr nach näherer Bestimmung der Verwaltungskostensatzung des AZV Delitzsch.

### § 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

### § 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV Delitzsch ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem AZV Delitzsch vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. Ausgenommen sind die Hausübergabeschächte bei erstmaligem Anschluss gemäß § 11 Abs. 3. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV Delitzsch herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen. Der Hausübergabeschacht gemäß § 11 Abs. 3 wird so dicht wie technisch möglich (maximal 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt ins Grundstück) an die öffentliche Abwasseranlage gesetzt. Er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 18) wasserdicht geführt werden. Ist es technisch oder wegen der vorhandenen Bebauung nicht anders möglich, kann der Hausübergabeschacht auch unmittelbar vor das Grundstück gesetzt werden.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV Delitzsch auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn
1. die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen dient oder Folge der Änderung oder Stilllegung von Kleinkläranlagen und/oder abflusslosen Gruben ist,
  2. die Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Entwässerung von Räumen oder Flächen unterhalb der Rückstauenebene (§ 18) bedingt ist.
- Die Änderungen nach Satz 2 hat der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf seine Kosten und nach den übrigen Bestimmungen dieser Satzung durchzuführen.
- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV Delitzsch den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV Delitzsch kann die in Satz 1 genannte Maßnahme auf den nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

### § 16 Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Ab-

scheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei Säumnis ist er dem AZV Delitzsch schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallbeseitigung.

- (2) Der AZV Delitzsch kann vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebe- oder Sauganlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtungen dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) § 8 und § 14 gelten entsprechend.

### § 17 Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind innerhalb von 6 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.

### § 18 Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, müssen vom nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Anbindestelle des Anschlusskanales an den öffentlichen Kanal. Liegt die Anbindestelle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes, gilt als Rückstauenebene die Geländeoberkante am Anbindepunkt. Der Verband kann die Rückstauenebene im Einzelfall höher festsetzen, wenn Besonderheiten des Geländes dies erfordern. Im Übrigen hat der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 19 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV Delitzsch in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherren, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der AZV Delitzsch ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlage zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offenstehen. Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwas-

sers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Werden bei Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen.

### § 19a

#### Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem, von dem AZV Delitzsch für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN- und DIN-EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der AZV Delitzsch oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung ist, dass der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem AZV Delitzsch den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem AZV Delitzsch unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem AZV Delitzsch mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung.
- (4) Der AZV Delitzsch kann die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung der unter Absatz 1 fallenden Abwasseranlagen und zur Überwachung nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des AZV Delitzsch ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den AZV Delitzsch festgestellte und gegenüber dem nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete-

ten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der AZV Delitzsch ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (8) Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
- a) Der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem AZV Delitzsch bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle zuzusenden.
  - b) Bei sonstigen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Einsichtnahme in das Betriebstagebuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Private Kleinkläranlagen, private abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 19 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

#### **IV. Teil – Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten**

##### **§ 20 Anzeigepflichten**

- (1) Binnen eines Monats haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem AZV Delitzsch anzuzeigen:
1. jede Änderung der Benutzungs- und Eigentumsverhältnisse und sonstigen dinglichen Nutzungsverhältnisse an einem an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstück; mit der Anzeige über den Wechsel ist auch der dort vereinbarte oder abgelesene Wasserzählerstand mitzuteilen;
  2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist;
  3. die Inbetriebnahme einer Grundstückskläranlage;
  4. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen oder Änderungen der Versiegelungsart, soweit das Grundstück niederschlagswasserentsorgt wird;
  5. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der AZV Delitzsch dazu auffordert;
  6. die Änderung der Postanschrift des Gebührenschuldners.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

- (2) Unverzüglich haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem AZV Delitzsch mitzuteilen:
1. Anlagen auf dem Grundstück, die die Höhe der Gebührenschuld beeinflussen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden;
  2. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
  3. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;

4. den Entleerungsbedarf der abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen;
  5. die Ergebnisse der Wartung der Grundstückskleinkläranlagen, sobald der AZV Delitzsch dazu auffordert;
  6. Betriebsstörungen, Außerbetriebnahmen und ähnliche Störungen im Betrieb der Grundstückskläranlagen, die eine Nichteinhaltung der erforderlichen Reinigungsleistung besorgen lassen;
  7. den Einbau von Messeinrichtungen;
  8. Art und Weise der gesamten Grundstücksentwässerung auf Anforderung des AZV Delitzsch.
- (3) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage auch nur vorübergehend außer Betrieb gesetzt, haben die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten dem AZV Delitzsch diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

##### **§ 21 Haftung des AZV Delitzsch**

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der AZV Delitzsch nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zur Sicherung gegen Rückstau (§ 18) bleibt unberührt.
- (3) Im Übrigen haftet der AZV Delitzsch nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

##### **§ 22 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer**

- (1) Der AZV Delitzsch kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen. Für die Erzwingung einer nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG).
- (2) Die nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haften für schuldhaft verursachte Schäden, die in Folge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder in Folge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den AZV Delitzsch von Er-

satzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten als Gesamtschuldner.

### § 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem AZV Delitzsch überlässt;
  2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung aus geschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  4. entgegen § 7 Abs. 2 Schmutzwasser ohne ausreichende Behandlung, Drosselung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind;
  5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des AZV Delitzsch in öffentliche Abwasseranlagen einleitet oder die hierbei zugelassene Menge oder Beschaffenheit des Wassers oder Abwassers nicht einhält;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht vom AZV Delitzsch herstellen lässt;
  7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV Delitzsch herstellt oder ändert bzw. die öffentliche Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des AZV Delitzsch nutzt oder deren Nutzung ändert;
  8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt;
  9. die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem AZV Delitzsch herstellt;
  10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
  11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an einer Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
  12. entgegen § 17 Abs. 2 Satz 1 Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen nicht unverzüglich nach Anschluss an die öffentliche Kläranlage außer Betrieb setzt;
  13. entgegen § 19 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Abnahme in Betrieb nimmt;
  14. dezentrale Anlagen entgegen § 19 betreibt, Betriebstagebuch, Wartungs- und Entsorgungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig oder vollständig vorlegt,

15. entgegen § 20 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem AZV Delitzsch nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nummer 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 20 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 124 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können nach § 6 Abs. 3 SächsKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

## V. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

### § 24 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz – VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Delitzsch, den 29.11.2021



Oberbürgermeister Dr. Wilde  
Verbandsvorsitzender

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.